

Menschenrechte und Grundfreiheit

Die Fragen von Menschenrechten und Grundfreiheiten müssen auf allen Stufen der polizeilichen Aus- und Weiterbildung ihren festen Platz haben. Das SPI strukturiert neu sein Weiterbildungsangebot und bietet einen Ausbildungsblock "Menschenrechte" im Rahmen der Führungslehrgänge II an.

Die Garantie der Menschenrechte und Grundfreiheiten ist Bestandteil unserer Rechtsordnung. Mit der Ratifizierung der Europäischen Menschenrechtskonvention im Jahre 1974 ist dieses Dokument Teil der Schweizerischen Verfassungsrealität geworden. Es garantiert den Bürgern ein Minimum an Grundrechten, das jederzeit, gegebenenfalls auch vor Gerichten, eingefordert werden kann. Echte oder vermeintliche Verletzungen von Menschenrechten werden erfahrungsgemäss hauptsächlich im Rahmen von Strafverfahren geltend gemacht, insbesondere wenn es um die Frage der Verletzung der persönlichen Freiheit geht. Auf diesem Gebiet hat es im Verlauf der letzten Jahre oder Jahrzehnte unzählige Entscheide, nicht nur des Bundesgerichts, sondern auch des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte gegeben, welche sehr direkten Einfluss auf die Strafprozess- und die Polizeigesetzgebung gehabt haben. Es versteht sich von selbst, dass sich diese Entscheide und die sich daraus ergebenden Anpassungen der gesetzlichen Grundlagen direkt auf die Arbeit der Polizei ausgewirkt haben und auch noch heute auswirken. Die Polizei leistet ihre tägliche Arbeit im Spannungsfeld sich widerstrebender Interessen innerhalb unserer Gesellschaft. Sie muss dafür sorgen, dass die Gesetze eingehalten werden und mögliche Straftaten den zuständigen Justizbehörden angezeigt werden. Gleichzeitig muss sie dafür sorgen, dass im Rahmen der bestehenden Rechtsordnung jeder die ihm verfassungsmässig garantierten Grundrechte auch ausüben kann. Und immer wieder stellt sich auch die Frage, ob die Garantie eines Grundrechts dazu führen kann, dass die wirkungsvolle Bekämpfung von Straftaten erschwert oder verunmöglicht wird. Oder anders gefragt: Gibt es neben den verfassungsmässig garantierten Grundrechten und Individualfreiheiten auch noch so etwas wie übergeordnete Gesamtinteressen des Staates und der Gesellschaft?

Diese Feststellungen allein lassen die Frage müssig erscheinen, ob Polizistinnen und Polizisten etwas von Menschenrechten wissen sollten. Dies ist nicht nur eine Selbstverständlichkeit, sondern geradezu eine Notwendigkeit. Seit einigen Jahren bietet das Schweizerische Polizei-Institut Kurse zu Fragen von Menschenrechten und Grundfreiheiten an. Sie haben sich bislang hauptsächlich an Ausbildungsverantwortliche der einzelnen Polizeikorps gerichtet sowie an mittlere und höhere Kader, welche im Rahmen ihrer Zuständigkeiten heikle polizeiliche Einsätze anzuordnen, zu planen und durchzuführen haben. Um diese Ausbildung zu erleichtern, wurde die *Association pour la prévention de la torture (APT)* vom Schweizerischen Polizei-Institut beauftragt, ein Manual* zu erarbeiten. Es ist im Jahre 2000 erschienen und kann mit Fug und Recht als Referenzwerk für die Ausbildung der Polizeibeamten auf dem Gebiet der Menschenrechte betrachtet werden. Es beinhaltet Vorschläge für Musterlektionen, für die Grundausbildung der Polizistinnen und Polizisten, wie auch für die Weiterbildung der mittleren und höheren Polizeikader. Damit wird aber auch zum Ausdruck gebracht, dass die Fragen von Menschenrechten und Grundfreiheiten auf allen Stufen der polizeilichen Aus- und Weiterbildung ihren festen Platz haben müssen.

Diese Feststellungen hat das Schweizerische Polizei-Institut zum Anlass genommen, das Weiterbildungsangebot im Bereich der Menschenrechte neu zu strukturieren. Die bislang angebotenen Kurse richteten sich hauptsächlich an Ausbildungsbeauftragte und höhere Kader der verschiedenen Polizeikorps. Es hat sich gezeigt, dass der Zuspruch und das Interesse für diese Kurse stark abgenommen haben. Im vergangenen Jahr musste sogar ein geplanter Kurs abgesagt werden. Es ist müssig, über die Gründe dieses mangelnden Interesses zu spekulieren. Es ist jedoch unbestritten, dass die Frage der Menschenrechte in der

Weiterbildung auf allen Stufen einen prominenten Platz einzunehmen hat. Die wichtigste Zielgruppe für die kommenden Jahre wird das mittlere Kader sein. Im Rahmen des Führungslehrgangs II werden ab dem Jahre 2005 jeweils zwei Tage den Fragen der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewidmet sein. Es wird nebst der Vermittlung von theoretischem Wissen hauptsächlich um die Behandlung praktischer Fälle gehen. Der praxisbezogene Unterricht wird im Zentrum dieses speziellen Moduls des Führungslehrgangs II stehen. Letztlich sollen im Rahmen dieses Kurses Diskussionen und Gespräche geführt werden, welche aufzeigen, dass die Polizei immer im Spannungsfeld verschiedener, zum Teil sich widersprechender, gesellschaftlicher Interessen ihre Aufgaben zu erfüllen hat. Dabei darf nicht vergessen werden, dass im Zentrum dieser Aufgabenstellung immer der Mensch steht. Dieser Mensch braucht den Schutz des Staates dort, wo für ihn Gefahren bestehen können. Andererseits hat dieser Mensch auch Anspruch auf minimale Garantien, selbst wenn ihm verwerfliches Handeln und strafbare Taten vorgeworfen werden. Nur durch solide, praxisbezogene Ausbildung können der Polizist oder die Polizistin in einem so schwierigen Spannungsfeld auch in Zukunft ihrer Aufgabe gerecht werden.

Stefan Blättler, Vize-Kommandant Kapo BE

* Bernath Barbara (2001). *Polizei und Menschenrechte, ein Ausbildungshandbuch.*
Neuchâtel : Verlag SPI